

# Satzung

## Förderverein BÜRGERWALD THIEDE e.V.

### Gemeinnütziger Verein zur Schaffung eines neuen Waldes in Salzgitter-Thiede

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 1. 2. 2012  
mit den Änderungen der Mitgliederversammlung am 11. 7. 2012

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt mit der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein BÜRGERWALD THIEDE e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Salzgitter.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein wird auf einem von der Stadt Salzgitter gepachteten Gelände im Süden des Stadtteils Thiede von Salzgitter die Schaffung eines neuen Waldstücks betreiben, das den Namen „Bürgerwald Thiede“ erhält.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, von Wissenschaft und Forschung, von Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Jugend- und Altenhilfe.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Errichtung des Waldes als Gemeinschaftsaufgabe, als Klimaschutzprojekt sowie als naturnahes Bildungsangebot für Schulen und Kindertagesstätten,
- mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen und der Organisation von bürgerschaftlichem Engagement zum Einsatz beim Waldbau.

Der Verein wird das Waldprojekt planen und die Umsetzung organisieren, insbesondere die ideelle und materielle Förderung aller damit zusammenhängenden Maßnahmen. Der Verein stellt Sachmittel und Zuwendungen für seine eigenen und die steuerbegünstigten Zwecke anderer begünstigter Körperschaften, die steuerbegünstigt ähnliche Zwecke verfolgen, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung und wirbt dafür auch Spenden sowie öffentliche und private Zuwendungen ein.

(2) Mit dem Projekt „Bürgerwald Thiede“ soll in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Bedeutung des Waldes und seiner Pflanzen und Tiere für den Natur-, Klima-, Wald-, Wasser- und Bodenschutz gestärkt werden. Im einzelnen sollen

- die Bürgerinnen und Bürger, die heimische Wirtschaft sowie die Organisationen, Vereine, Kirchen und Bildungseinrichtungen in die Waldgestaltung aktiv eingebunden und damit ein Identifikationsprojekt für die örtliche Gemeinschaft geschaffen werden,
- der Stadtklimawandel unterstützt und ein zusätzlicher Beitrag zur Luftsauberkeit („Grüne Lunge“) erbracht werden,
- den Kindern und Jugendlichen in den Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen der Region eine Möglichkeit zu konkreter Umweltbildung eröffnet werden (zum Beispiel im Rahmen des Projekts „Schulwälder gegen Klimawandel“ der Stiftung Zukunft Wald),
- die Möglichkeit für stille Naherholung im Stadtteil erweitert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit**

- (1) Der Verein ist unabhängig und politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann die/der Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

- (1) Zur Deckung der Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten. Sie unterstützen die Vereinszwecke nach Kräften und sind zur Entrichtung von Beiträgen (§ 5) verpflichtet.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die natürlichen Personen, die 16 Jahre oder älter sind. Juristische Personen haben durch ihre/n Vertreter/in jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum zwischen Januar und April statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies beantragen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands (einschließlich des Finanzberichts)
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl von Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (§ 4)
- Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einfachem Brief oder per E-Mail an jedes Mitglied, und zwar mit einer Frist von 14 Tagen zum Versammlungstermin.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

## **§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem von der Versammlung gewählten Vertreter, geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die/Der Kassenprüfer/in prüfen die Kasse und die Finanzunterlagen des Vereins einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und fertigen darüber einen Bericht, der auf der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in
- d) bis zu drei Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchst. a – c. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt, muss sich dabei aber an Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung halten.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Führung der laufenden Aufgaben und Geschäfte des Vereins zur Erfüllung der Satzungszwecke

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### **§ 14 Vereinsvermögen**

(1) Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu verwalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine weitere frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach 6 Wochen einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit dem Schwerpunkt Natur- und Waldschutz zu verwenden hat.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung des Vereins am 1. 2. 2012 beschlossen worden. Änderungen in §§ 2 Abs. 1 und 15 Abs. 4 sind von der Mitgliederversammlung am 11. 7. 2012 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Salzgitter, 11. Juli 2012

Wilhelm Schmidt  
Vorsitzender

Franz Hüsing  
Stellvertretender Vorsitzender